

**Bundeseinheitliches
Positionsnummernverzeichnis
für Leistungen der
Hebammenhilfe und
Betriebskostenpauschalen
bei Geburten in von
Hebammen geleiteten
Einrichtungen
ab 1. August 2012**

**Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistungen
der Hebammenhilfe und Betriebskostenpauschalen bei Geburten
in von Hebammen geleiteten Einrichtungen**

Änderungshistorie:

3810	28.08.2012 neu aufgenommen	GKV-SV
3910	28.08.2012 neu aufgenommen	GKV-SV
3920	28.08.2012 neu aufgenommen	GKV-SV
900 ff.	02.07.2012 Positionsnummern im Bereich H - Betriebskostenpauschalen auf 4 Stellen erweitert	GKV-SV
9600	02.07.2012 neu aufgenommen	GKV-SV

Erläuterung zur Endziffer der vierstelligen Positionsnummer

- XXX0** Leistungen mit der **Endziffer 0** werden bei der Abrechnung verwendet für ambulante hebammenhilfliche Leistungen an der Versicherten. Ambulante hebammenhilfliche Leistungen im Sinne dieser Bestimmung liegen auch vor, wenn sich die Versicherte in einer Einrichtung befindet, ohne dass der Aufenthalt für die Versicherte im unmittelbaren Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt oder Wochenbett steht (z.B. Kinderkrankenhaus, Psychiatrie, Beinbruch mit Krankenhausaufenthalt).
- XXX1** Leistungen mit der **Endziffer 1** werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch **Beleghebammen** während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten erfolgen. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Dabei sind die Beleghebammen in einem Dienst- oder Schichtsystem oder im Bereitschaftsdienst tätig.
- XXX2** c) Leistungen mit der Endziffer 2 werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch Beleghebammen während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten in einer 1:1-Betreuung erfolgen. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Zwischen den Beleghebammen und den Versicherten wurde dabei im Voraus die 1:1-Betreuung vereinbart und die Geburt im Krankenhaus durchgeführt, ohne dass Leistungen an anderen Versicherten parallel erfolgten. Kann die 1:1-Betreuung aus unvorhersehbaren Gründen tatsächlich nicht umgesetzt werden, so wird die Endziffer 1 verwendet.
- d) Bei der Abrechnung von Wegegeldpositionen durch Beleghebammen werden die Positionsnummern gemäß den Buchstaben b) und c) mit den Endziffern 1 und 2 angewendet.
Werden dabei von den Beleghebammen auf dem gleichen Weg auch Leistungen nach Buchstabe a) für weitere Versicherte erbracht, erfolgt die anteilige Abrechnung der Wegegeldpositionen für sämtliche Versicherte mit den Positionsnrn., die mit der Endziffer 0 enden.

**A : Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und
Schwangerenbetreuung**

- 0100** Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium
- 0101** Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium
- 0102** Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium
- 0200** Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mind. 30 Min., je angef. 15 Min.
- 0300** Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren
- 0400** Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, je Entnahme
- 0401** Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, je Entnahme
- 0402** Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, je Entnahme

- 0500** Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30
- 0501** Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30
- 0502** Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30
- 0510** Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe
- 0511** Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe
- 0512** Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe
- 0600** Cardiotokographische Überwachung
- 0601** Cardiotokographische Überwachung
- 0602** Cardiotokographische Überwachung
- 0700** Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe je Unterrichtsstunde
- 0800** Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung, höchstens 14 Unterrichtseinheiten á 30 Minuten

B : Geburtshilfe

- 0901** Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus
- 0902** Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus
- 0911** Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 0912** Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 1000** Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung
- 1010** Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 1100** Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung
- 1110** Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

- 1200** Hilfe bei einer Hausgeburt
- 1210** Hilfe bei einer Hausgeburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 1300** Hilfe bei einer Fehlgeburt
- 1301** Hilfe bei einer Fehlgeburt
- 1302** Hilfe bei einer Fehlgeburt
- 1310** Hilfe bei einer Fehlgeburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 1311** Hilfe bei einer Fehlgeburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 1312** Hilfe bei einer Fehlgeburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 1400** Versorgung einer geburtshilfflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme DR III oder IV
- 1401** Versorgung einer geburtshilfflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme DR III oder IV
- 1402** Versorgung einer geburtshilfflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme DR III oder IV
- 1500** Zuschlag für Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind
- 1501** Zuschlag für Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind
- 1502** Zuschlag für Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind
- 1600** Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt
- 1601** Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt

- 1602** Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt
- 1610** Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt gem. Nr. 1600 zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr)
- 1611** Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt gem. Nr. 1601 zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr)
- 1612** Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt gem. Nr. 1602 zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr)
- 1700** Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde
- 1701** Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde
- 1702** Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde
- 1710** Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde
- 1711** Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde
- 1712** Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde

C : Leistungen während des Wochenbetts

- 1800** Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt
- 1810** Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 1900** Zuschlag zu der Gebühr nach Nummer 1800 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung nach der Geburt
- 2001** Aufsuchende Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen
- 2002** Aufsuchende Wochenbettbetreuung im Krankenhaus oder in einer außerklinischen
- 2011** Aufsuchende Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung nach der Geburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 2012** Aufsuchende Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung nach der Geburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 2100** Aufsuchende Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt
- 2110** Aufsuchende Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 2200** Zuschlag für eine aufsuchende Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind
- 2201** Zuschlag für eine aufsuchende Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind
- 2202** Zuschlag für eine aufsuchende Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind
- 2300** Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium
- 2301** Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium
- 2302** Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium
- 2400** Erstuntersuchung des Kindes einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder (U1)
- 2401** Erstuntersuchung des Kindes einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder (U1)
- 2402** Erstuntersuchung des Kindes einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder (U1)
- 2500** Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, je Entnahme
- 2501** Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, je Entnahme
- 2502** Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, je Entnahme

D : Sonstige Leistungen

- 2600 Überwachung, je angefangene halbe Stunde
- 2601 Überwachung, je angefangene halbe Stunde
- 2602 Überwachung, je angefangene halbe Stunde
- 2610 Überwachung zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, je angefangene halbe Stunde
- 2611 Überwachung zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, je angefangene halbe Stunde
- 2612 Überwachung zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, je angefangene halbe Stunde
- 2700 Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe
- 2800 Beratung der Mutter bei Still Schwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings

- 2810 Beratung der Mutter bei Still Schwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

- 2820 Zuschlag für die Beratung der Mutter bei Still Schwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach 2800 und 2810 für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind

- 2900 Beratung der Mutter bei Still Schwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium

E : Wegegeld

- 3000 je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Tag
- 3001 je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Tag
- 3002 je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Tag
- 3010 anteiliges Wegegeld, je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Tag
- 3011 anteiliges Wegegeld, je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Tag
- 3012 anteiliges Wegegeld, je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Tag
- 3100 je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Nacht
- 3101 je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Nacht
- 3102 je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Nacht
- 3110 anteiliges Wegegeld, je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Nacht
- 3111 anteiliges Wegegeld, je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Nacht
- 3112 anteiliges Wegegeld, je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Nacht
- 3200 Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Tag
- 3201 Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Tag
- 3202 Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Tag
- 3210 anteiliges Wegegeld, Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Tag

- 3211 anteiliges Wegegeld, Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Tag

- 3212 anteiliges Wegegeld, Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Tag

- 3300 Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Nacht
- 3301 Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Nacht
- 3302 Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Nacht
- 3310 anteiliges Wegegeld, Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Nacht

- 3311 anteiliges Wegegeld, Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Nacht

- 3312 anteiliges Wegegeld, Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Nacht

- 3350 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- 3351 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- 3352 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

F : Auslagen für Material

- 3400** Materialpauschale für jede einzelne Vorsorgeuntersuchung
- 3500** Materialpauschale für die Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen
- 3600** Materialpauschale für die Hilfe bei einer Geburt
- 3700** Materialpauschale für die Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen zusätzlich
- 3800** Materialpauschale für die gesamte Zeit der Wochenbettbetreuung, wenn diese nicht mehr als vier Tage nach der Geburt übernommen wird.
- 3810** Materialpauschale Neugeborenen-Screening
- 3900** Materialpauschale für die gesamte Zeit der Wochenbettbetreuung, wenn diese später als vier Tage nach der Geburt übernommen wird.
- 3910** Materialpauschale Fäden ziehen Damмнаht als ambulante hebammenhilfliche Leistung

- 3920** Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionnaht als ambulante hebammenhilfliche Leistung
- 4000** Perinatalerhebung bei einer außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten

G : Einzelabrechnung Arzneimittel

- 5000** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Antidiarrhoika
- 5100** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Antiemetika
- 5200** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Antihypotonika
- 5300** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Dermatika
- 5400** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Ophthalmika
- 5500** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Vitamin D – auch in Kombination mit Fluorsalzen
- 5600** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Vitamin K
- 5700** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Antimykotika
- 5800** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Carminativa
- 5900** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Galle- und Lebertherapeutika
- 6000** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Phytotherapie
- 6100** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Homöopathie
- 6200** Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe anthroposophischen Medizin

- 8000** **Sonstige Auslagen:**
Mit dieser Gebührensnummer sind Auslagen abzurechnen, die nicht in den Positionen 5000 bis 6200 beschrieben sind.

H : Betriebskostenpauschalen

- 9000** Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines QM-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat.
- 9100** Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bis zum Zeitpunkt der Einführung eines QM-Systems.
- 9200** Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden nach dem Einsetzen von Eröffnungswehen oder dem Blasensprung, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines QM-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat.
- 9300** Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden nach dem Einsetzen von Eröffnungswehen oder dem Blasensprung bis zum Zeitpunkt der Einführung eines QM-Systems.
- 9400** Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden nach dem Einsetzen von Eröffnungswehen oder dem Blasensprung, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines QM-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat.
- 9500** Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden nach dem Einsetzen von Eröffnungswehen oder dem Blasensprung bis zum Zeitpunkt der Einführung eines QM-Systems.
- 9600** Zusätzliche Pauschale für Sonderabfallbeseitigung von Organabfällen (Plazenta) bei Abrechnung der Positionsnummern 9000 oder 9100